

Reglement

für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager der Schule Wetzikon

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz: Schulpflege

Inkraftsetzung: 1. Juli 2018

Stand:

4. September 2018

SR.-Nr.: 206.1

Version: V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.		3
	Art. 1	Rechtsgrundlagen	
	Art. 2	Geltungsbereich	
	Art. 3	Zweck	
II.	Organisatio	on	3
	Art. 4	Häufigkeit und Dauer	3
	Art. 5	Teilnahme	3
	Art. 6	Einverständnis / Bewilligung	3
	Art. 7	Lagerleitung / Begleitpersonen	4
	Art. 8	Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen	4
	Art. 9	Auslandreisen	4
	Art. 10	Rekognoszierung	4
	Art. 11	Kontaktstellen für Notsituationen	4
III.	Finanzen		5
	Art. 12	Rahmenkredite	5
	Art. 13	Entschädigung von Leitungs- und Begleitpersonen	5
	Art. 14	Elternbeiträge	6
	Art. 15	Administration	6
IV.	Schlussbes	timmungen	7
	Art. 16	Inkraftsetzung	7
	Δrt 17	Publikation	7

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege ein Reglement für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für alle Regelschulen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager der Schule Wetzikon fest.

II. Organisation

Häufigkeit und Dauer

Art. 4

Mit allen Klassen wird in der Regel jährlich eine eintägige Schulreise durchgeführt. Findet im Laufe des Schuljahres ein Klassenlager statt, entfällt die Schulreise. An der Sekundarschule können die Schulreisen je nach Klasse ein, zwei oder drei Tage dauern.

An der Mittel- und Sekundarstufe werden in der Regel ein bis zwei Klassenlager von fünf bis sechs Tagen pro Klassenzug durchgeführt.

Klassenlager sollen die Sozialkompetenz steigern und mindestens ein Unterrichtsthema vertiefen.

Im letzten Quartal eines Klassenzuges kann zusätzlich eine ein- oder zweitägige Abschlussreise durchgeführt werden.

Teilnahme

Art. 5

Es sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler an den Reisen, Exkursionen und Lager teilnehmen können. Eine Dispensation darf nur in Absprache mit der Schülleitung erfolgen. Dispensierte Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

Einverständnis / Bewilligung Art. 6

Über Klassen-Abwesenheiten ist die Schulleitung immer im Voraus zu informieren. Für Tagesreisen und -exkursionen ist zudem vorgängig der Schulleitung das Programm bekannt zu geben. Für mehrtägige Abwesenheiten ist bei der Schulleitung zwei Monate im Voraus mittels Antragsformular und unter Beilage des Programms die Bewilligung einzuholen.

Lagerleitung / Begleitpersonen

Art. 7

Für jede Reise, Exkursion oder jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt.

Bei einer ein- oder mehrtägigen Reise oder Exkursion muss zwingend eine Begleitperson teilnehmen. Als Begleitung können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lagern muss die Begleitperson vom anderen Geschlecht sein als die Lehrperson. Sowohl kantonale wie auch kommunale Fachlehrpersonen können höchstens einmal pro Schuljahr Klassenlager begleiten. Dafür wird ein bezahlter Urlaub gewährt.

Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen

Art. 8

Bis und mit der vierten Klasse ist die Reise-, Exkursions- und Lagerteilnahme für Kinder von Lagerleitungspersonen, sofern sie nicht der verreisenden Klasse zugeteilt sind, unentgeltlich. Ab der fünften und sechsten Klasse wird für deren Teilnahme 50 % des offiziellen Beitrages erhoben.

Haben Leitungspersonen eigene Kinder, die in Wetzikon eine andere Klasse der Primarschule besuchen, können diese für eine allfällige Reise-, Exkursionsoder Lagerteilnahme vom Unterricht dispensiert werden.

Auslandreisen

Art. 9

Veranstaltungen haben grundsätzlich in der Schweiz stattzufinden. Damit verbundene Grenzübertritte ins benachbarte Ausland sind zulässig. Dabei ist jedoch im Voraus zu prüfen, ob für einzelne Kinder besondere Vorschriften bestehen. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss rechtzeitig sichergestellt sein.

Rekognoszierung

Art. 10

Reisen, Exkursionen und Lager müssen adäquat rekognosziert werden. Dabei sind insbesondere die Sicherheitsaspekte zu beachten.

Kontaktstellen für Notsituationen

Art. 11

Die Erziehungsverantwortlichen müssen bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager den Aufenthaltsort der Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobile) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.

Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der Erziehungsverantwortlichen zur Hand.

Vor einer Abreise muss auch der Schulleitung immer eine Kopie der Elterninformation abgegeben werden. Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss diese in der Primarschule auch der Schulverwaltung vorliegen. Zudem muss in diesem Fall sowohl der Schulleitung wie auch der Schulverwaltung eine komplette Liste der Veranstaltungsteilnehmenden übergeben werden.

III. Finanzen

Rahmenkredite

Art. 12

Der Rahmenkredit für Exkursionen, Reisen und Lager beträgt pro Schülerin und Schüler im Kalenderjahr total inklusive Reise- und Aufenthaltskosten der Leitungs- und Begleitpersonen, exklusive deren Entschädigungen und Vikariatskosten:

Eintägige Reisen und Exkursionen:

Kindergarten	Fr.	30.00
1. Klasse Unterstufe	Fr.	40.00
2. Klasse Unterstufe	Fr.	50.00
3. Klasse Unterstufe	Fr.	60.00
4. Klasse Mittelstufe	Fr.	80.00
5. Klasse Mittelstufe	Fr.	90.00
6. Klasse Mittelstufe	Fr.	100.00
1. Klasse Sekundarstufe	Fr.	100.00
2. Klasse Sekundarstufe	Fr.	100.00
3. Klasse Sekundarstufe	Fr.	100.00

Mehrtägige Reisen, Exkursionen und Lager:

Kindergarten	Fr.	0.00
1. Klasse Unterstufe	Fr.	0.00
2. Klasse Unterstufe	Fr.	0.00
3. Klasse Unterstufe	Fr.	60.00
4. Klasse Mittelstufe	Fr.	60.00
5. Klasse Mittelstufe	Fr.	60.00
6. Klasse Mittelstufe	Fr.	60.00
1. Klasse Sekundarstufe	Fr.	80.00
2. Klasse Sekundarstufe	Fr.	80.00
3. Klasse Sekundarstufe	Fr.	80.00

Entschädigung von Leitungs- Art. 13 und Begleitpersonen

Eintägige Reisen und Exkursionen:

Rekognoszierung: Halbes Taggeld Begleitperson ganzer Tag: Halbes Taggeld Begleitperson halber Tag: Viertel Taggeld

Mehrtägige Reisen und Exkursionen oder Lager:

Lagervorbereitung / Ganzes Taggeld als Pauschale

(inkl. Reisekosten, Kartenmaterial, Bücher, Rekognoszierung:

Fotos usw.)

Lagerleitung: Ganzes Taggeld als Pauschale

> Für Teilzeitmitarbeitende: zusätzlich ein halbes Taggeld pro anwesenden Tag prozentual für die nicht angestellte Zeit Für

Vollzeitmitarbeitende: keine zusätzliche

Entschädigung.

Küchenverantwortliche: Für Teilzeitmitarbeitende: ein halbes Taggeld

pro anwesenden Tag prozentual für die nicht

angestellte Zeit

Für Vollzeitmitarbeitende: keine Entschädi-

gung

Selbstverpflegung: zusätzlich ein ganzes Tag-

geld als Pauschale

Begleitperson: Halbes Taggeld als Pauschale

Für Teilzeitmitarbeitende: zusätzlich ein halbes Taggeld pro anwesenden Tag prozentual

für die nicht angestellte Zeit

Für Vollzeitmitarbeitende: keine zusätzliche

Entschädigung

Benützung eigenes Fahrzeug: Kilometerentschädigung gemäss kantonalen

Ansätzen

Pro Reise, Exkursion oder Lager können max. für zwei Fahrzeuge km-Entschädigungen abge-

rechnet werden

Die Reise sollte jedoch grundsätzlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem

Reisecar durchgeführt werden

Elternbeiträge

Art. 14

Für die Verpflegung der Kinder wird von den Eltern bei mehrtägigen Reisen und Exkursionen oder Lagern ein Beitrag gemäss den kantonalen Richtlinien erhoben.

Die Geschäftsleitung Bildung kann auf ein begründetes Gesuch der Erziehungsverantwortlichen den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Kann ein Lager von einem Kind nicht angetreten werden, wird der bereits einbezahlte Elternbeitrag zurückerstattet. Muss jedoch ein Kind im Verlauf der Reise oder des Lagers nach Hause oder ins Spital, kann eine anteilmässige Rückerstattung des Elternbeitrags erfolgen.

Administration

Art. 15

Für alle Abläufe sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

Alle Fahrspesen für den öffentlichen Verkehr sollen in der Regel über die Kundenkreditkarte der einzelnen Schuleinheiten abgerechnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 16

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt

und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Publikation Art. 17

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. Septem-

ber 2018 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)